

BGer 7B 51/2023 vom 24. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_51_2023

FR: TF 7B 51/2023 du 24 juillet 2023

IT: TF 7B 51/2023 del 24 luglio 2023

Regeste

Strafverfahren; Begutachtung

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich in der Sache nicht um einen Beschwerdeentscheid betreffend die Anordnung einer Begutachtung, sondern um einen Entscheid über ein Ausstandsgesuch gegen (mehrere) forensische Sachverständige. Dagegen steht die (direkte) Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen (Art. 78 Abs. 1 BGG ; Art. 59 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 80 BGG ; Art. 92 Abs. 1 BGG ; siehe dazu Urteil 1B_141/2017 vom 10. Oktober 2017 E. 1.2). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft rügt in erster Linie eine offensichtlich unrichtige bzw. auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhende Feststellung des Sachverhalts (vgl. Art. 97 BGG). Der Sachverhalt, der dem angefochtenen Entscheid zugrunde liege, erweise sich in weiten Teilen als unvollständig und enthalte nicht alle relevanten Tatsachen, die zur Anwendung des massgebenden Rechts (Art. 56 StPO) nötig seien.

E. 2.2

Gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO nimmt die betroffene Person Stellung zum Ausstandsgesuch einer Partei. Diese Stellungnahme dient der Sachaufklärung und ist deshalb zwingend (BGE 138 IV 222 E. 2.1; zur amtl. Publ. bestimmtes Urteil 1B_10/2023 vom 6. April 2023 E. 2.3; siehe auch Urteil 1B_110/2017 vom 18. April 2017 E. 3, betreffend einen forensischen Sachverständigen).

E. 2.3

Weder aus dem angefochtenen Entscheid noch aus den kantonalen Akten ist ersichtlich, dass die Vorinstanz die vom Ausstandsgesuch betroffenen Personen zur Stellungnahme aufgefordert hätte. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist daher insoweit begründet, als die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt, namentlich betreffend die Frage nach dem Bestehen eines "besonderen Näheverhältnisses" zwischen Dr. med. B. _____ sowie den weiteren vom Beschwerdeführer abgelehnten Gutachtern, unvollständig festgestellt hat (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.4

Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Rügen der Staatsanwaltschaft einzugehen. Die Vorinstanz wird die nach Art. 58 Abs. 2 StPO zwingend vorgeschriebenen Stellungnahmen einzuholen und hiernach erneut über das Ausstandsgesuch des Beschwerdeführers betreffend die vier Gutachter zu befinden haben.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz ist aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an diese zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdegegner grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Indessen stellt er ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung für das Verfahren vor Bundesgericht. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dem Gesuch entsprochen werden (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Vorliegend rechtfertigt es sich, dem Beschwerdegegner Rechtsanwalt Kreso Glavas als unentgeltlichen Rechtsbeistand beizustellen und letzteren aus der Gerichtskasse angemessen zu entschädigen (Art. 64 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass er der Gerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn er später dazu in der Lage ist (Art. 64 Abs. 3 BGG). Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 64 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.